Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Dezember 2018
(OR. en)

15234/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0391(NLE)

ENV 861
MI 948
WTO 326
CHIMIE 89

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens über Einhaltungsverfahren zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (im Folgenden das "Übereinkommen"), das unter Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) ausgehandelt wurde, wurde am 10. September 1998 in Rotterdam angenommen und trat am 24. Februar 2004 in Kraft. Es wurde von der Union mit dem Beschluss 2006/730/EG des Rates[1] geschlossen. Das Übereinkommen soll die gemeinsame Verantwortung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim internationalen Handel von gefährlichen Chemikalien fördern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung dieser Chemikalien beizutragen.

[1] ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23.

2. In Artikel 17 des Übereinkommens heißt es: "Die Konferenz der Vertragsparteien erarbeitet und genehmigt so bald wie möglich Verfahren und institutionelle Mechanismen zur Feststellung einer Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens und zur Behandlung von Vertragsparteien, in deren Fall eine solche Nichteinhaltung festgestellt worden ist." Obwohl seit 2006 zahlreiche Versuche unternommen wurden, war es der Konferenz der Vertragsparteien bisher nicht möglich, sich auf Einhaltungsverfahren zu einigen.

3. Im Zuge eines erneuten Anlaufs, die Anforderungen nach Artikel 17 des Übereinkommens zu erfüllen, schlugen mehrere Vertragsparteien des Übereinkommens[2] den im Addendum zu diesem Beschluss des Rates[3] enthaltenen Text zur Erwägung auf der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 9) vom 29. April bis 10. Mai 2019 in Genf vor.

4. Die Kommission hat dem Rat am 19. November 2018 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den einschlägigen, im Namen der Europäischen Union auf der COP 9 zu vertretenden Standpunkt[4] vorgelegt. Die Gruppe "Umwelt" hat den Vorschlag am 23. November 2018 geprüft. Sämtliche Delegationen haben am 3. Dezember 2018 im Wege eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung einem Kompromisstext des Vorsitzes[5] zugestimmt.

5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dass er

   – den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15143/18 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt,
   – das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von seinem Beschluss in Kenntnis setzt.

---

[2] Costa Rica, Ghana, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Mali, Nigeria, Peru, Sambia, die Schweiz, Thailand und die Vereinigte Republik Tansania.
[3] Dok. 15143/18 ADD 1.
[4] Dok. 14481/18 + ADD 1.
[5] Dok. 14974/18.